

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 163.

1) Verordnung, die Einrichtung der Hauptstaatskasse betr.

(Verk. im Kautz- und Berechnungsbl. am 18. Januar 1851.)

In Beziehung auf die, nach der Höchsten Verordnung vom 7. Dezember vor. Jo. in das Leben zu rufende Hauptstaatskasse sowie auf deren Einrichtung und Geschäftsverhältnisse zu den übrigen Landeskaassen wird hierdurch mit Höchster Genehmigung Folgendes verordnet:

§. 1.

Die Hauptstaatskasse hat ihren Sitz in Gera; sie ist dazu bestimmt, sämtliche Einkünfte des Landes in sich aufzunehmen und die Bedürfnisse der gesammten Staatsverwaltung zu bestreiten und zu verrechnen.

§. 2.

Die Hauptstaatskasse steht unmittelbar unter dem Ministerium und empfängt von diesem allein die Anweisungen zu Zahlungen; bei feststehenden, regelmäßig wiederkehrenden Posten ein für alle Male, bei jeder anderen durch besondere Verfügung.

§. 3.

Die Einnahme der Hauptstaatskasse besteht aus dem Ertrage sämtlicher direkter und indirekter Steuern, sowie aus dem Abwurfe des übrigen nupbaren Vermögens des Landes.

§. 4.

Die direkten Steuern werden zunächst durch die Kreissteuereinnahmen zu Gera, Schleiz und Oberdorf erhoben, die indirekten durch die Steuerämter zu Gera, Schleiz, ausgegeben den 15. Februar 1854.